

eigener Mannschaft oder Verfolgung von einem überlegenen Feind, zu weite Entfernung des nächsten Hafens, in den das Handelsschiff geführt werden könnte.

In der Handelswelt ist allgemein das Bedürfnis fühlbar geworden, daß die Ausübung des Durchsuchungsrechts völkerrechtlich geregelt werde. Dieser kommt es dabei auf die Verwirklichung der beiden Grundzüge an, daß die tatsächliche Durchsuchung eines neutralen Kaufschiffes nur dann stattfinden darf, wenn die Schiffsapostrophe dem feindlichen Marineoffizier Veranlassung zu dem Verdacht geben, daß sie gefälscht sind, während andererseits die Vorlegung dieser Papiere genügen soll, und daß ferner neutrale Handelsschiffe in dem Gebiet eines Kriegsschiffes ihrer Nation von der Durchsuchung frei sind, sobald der Kommandeur des Kriegsschiffes auf sein Ehrenwort die Erklärung abgibt, daß keine Kriegsschiffe an Bord jener Schiffe befindlich ist. Die Nachforschungen sollen sich in jedem Fall auf die Feststellung zu beschränken haben, ob das Schiff nicht etwa Kriegs-

schiffe, militärische Depeschen für den Feind, Truppen ufm. an Bord führt.

Literatur. Casso, Le droit international théorique et pratique (6 Bde. Par. 1896); G. B. Deane, The law of blockade (1870); Geyser, Le droit des neutres sur mer (1876); Hauteville, De droits et de devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime (1884); Heffter, Das europ. Völkerrecht, der Seezonen (1888, bearb. von Heffter); v. Kellensborn, Grundzüge des öffentl. europ. Völkerrechts (2 Bde, 1881); W. B. Lawrence, Commentaires sur les éléments du droit international de Henry Wheaton (1873); Macleod, Treatise on the law of merchant shipping (1876); Ortolan, Règles internationales et diplomatiques de la mer (1864); Phillimore, Commentaries upon international law (4 Bde, 1879/89); Twiss, The law of nations (3 Bde, 1875); Peritz, Das internationale öffentl. Völkerrecht (1903); Rieu, Lois et usages de la neutralité I (1898); Rivier, Völk. des Völkerrechts (1899); Dupont, La Guerre maritime (1899); Perceq, La Guerre maritime (1900); v. Mirkow, Die völkerrechtl. Grundzüge des D. zur See (1903). [Spanz.]



Ebenbürtigkeit. 1. Geschichtliche Entwicklung. Die Lehre von dem Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels ist viel bestritten. Man versteht (nach F. Hauptmann, Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, im Archiv für öffentl. Recht XVII [1902] 529 ff) darunter die Frage, „ob nach gemeinem Recht in den Familien des hohen Adels in Deutschland zur Vollgültigkeit der Ehe und damit zur Eultivationsfähigkeit der aus ihr hervorgehenden Kinder Ebenbürtigkeit der Frau, d. h. ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel, gefordert sei, oder ob es genüge, wenn sie aus niederen Adel sei“. Wie über die Geltung dieses Prinzips die Juristen des 18. und 19. Jahrh. uneinig waren, so auch über die Zeit der Entstehung desselben. „Die einen lassen es aus dem Mittelalter der Neuzeit überkommen sein; andere behaupten im Gegenteil, im Mittelalter habe das Kontrahium zwischen hohem und niederem Adel uneingeschränkt zu Recht bestanden, und noch im 16. Jahrh. habe das römische Recht dem damals langsam aufkommenden Ebenbürtigkeitsprinzip erfolgreich Widerstand geleistet. Erst in der Zeit des Absolutismus sei es in verschiedenen Häusern durchgebrungen, wobei dann die Vertreter dieser Ansicht wieder verschiedener Meinung darüber sind, ob dieses Prinzip damals es zu einer gemeinrechtlichen Geltung gebracht habe oder nur in den Häusern rechtverbindlich sei, wo die Hausgesetze es ausdrücklich fordern.“

Diese irigen Meinungen sind aufgebaut auf der Anschauung, daß hoher und niederer Adel aus

der gleichen Quelle, und zwar aus der älteren Bevölkerung, hervorgegangen sei (so Müller, Über Mittheilungen deutscher Fürsten und Grafen [Erbtingen 1796]; Göttram, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit [2 Bde, 1846]; Zappf, Über Mittheilungen in den deutschen regierenden Fürstenthümern [1853]).

Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht Hauptmann, indem er als unabweisbar annimmt, daß der niedere Adel aus anderen Elementen, der alte Hochadel dagegen aus dem Freien hervorgegangen ist, und zwar aus denen, „die mächtig genug waren, ihre Freiheit gegen alle Ansehung zu behaupten. Von diesen führten die, welche eine Gewaltsamkeit zum Reich zu legen trugen, den Grafentitel; die andere, welche großes freies Aderland besaßen, waren freie Herren (Freiherrn) auf demselben, auch edle Herren oder einfach Herren genannt. Beide zusammen bildeten den Herrenstand“ (Hauptmann a. a. O. 538). Danach bestimmt sich auch das Ebenbürtigkeitsprinzip.

Das deutsche Ständewesen der Ilzeit kennt noch keine kastenmäßige Abtheilung. Ein eigentlicher Adelsstand war damals kaum in den Anfangsstadien seiner Entwicklung. Wahre Stände gab es nur zwei, die Freien und die Freien. Doch war die zwischen ihnen bestehende Kluft nicht unüberwindlich. Freilassung und Aufnahme in die Volksgemeinschaft geschah dem Aden die Rechte des Freien. „Die Knechtschaft war“ (wie Brunner in seiner Deutschen Rechtsgesch. I^o 150 sagt), „weil Rechtlosigkeit, nicht sowohl ein Stand als vielmehr ein Zustand der Standes-